

Gültig ab:	1.2.2012
Genehmigt:	Vorstand
Verwendung:	öffentlich

Reglement über die Bezahlung von Anteilscheinen aus Mitteln der beruflichen Vorsorge

Einleitung

Gestützt auf Art. 30c Abs. 3 und 82 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Art. 16 der Verordnung über die Wohnbauförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3.10.94 sowie Art. 16 der Statuten vom 26. Juni 2009 erlässt die Baugenossenschaft GISA das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Grundsatz

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Genossenschaftsanteile können mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt werden.

Die Baugenossenschaft GISA sorgt für eine beförderliche und einfache Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

Art. 2 Information

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der zulässigen Höhe der Kapitalleistung, des Ausmasses der dadurch verursachten Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

Art. 3 Gesuch

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden, unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Baugenossenschaft GISA über die Höhe des durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Anteilscheinkapitals; diese ist bei der Verwaltung einzuholen
- unterzeichneter Mietvertrag

Ist das Mitglied verheiratet, muss auch der Ehepartner/die Ehepartnerin das Gesuch mitunterzeichnen.

Art. 4 Hinterlegung

Der Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Baugenossenschaft GISA überwiesen. Diese stellt den Anteilschein direkt der Vorsorgeeinrichtung zur Hinterlegung zu (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

Art. 5 Depot

Werden Genossenschaftsanteile mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt, so ist das Mitglied verpflichtet, ein Mietzinsdepot von zwei Nettomonatsmieten als Sicherheit zu leisten.

Diese Sicherheit wird auf ein Sparkonto, das auf den Namen des/der Mieter/in lautet, einbezahlt. Für die Rückzahlung gilt Art. 257 e OR.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Sicherheit auch durch die Bürgschaft einer Drittperson geleistet werden.

Die Verrechnung von Forderungen der Genossenschaft mit Genossenschaftsanteilen, die mit Mitteln der beruflichen Vorsorge bezahlt wurden, ist ausgeschlossen.

Art. 6 Rückzahlung

Bei Beendigung des Mietvertrages sind die für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen einbezahlten Vorsorgegelder entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem das austretende Mitglied eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu überweisen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Baugenossenschaft GISA die Vorsorgeeinrichtung zu informieren.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand an der Vorstandssitzung vom 3. Oktober 2011 genehmigt und tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.